

Vöhrum im Königreich Hannover (1814-1866)

Da der König des frisch gebackenen Königreichs Hannover gleichzeitig König von Großbritannien war, wurde Vöhrum zu einem Dorf im „Königlich Großbritannisch Hannoverschen Amt Peine“ in der 1822 gebildeten Landdrostei Hildesheim. Unser Nachbardorf Eixe wurde als Gemeinde dem Amte Meinersen in der fernen Landdrostei Lüneburg zugeordnet.

Doch trotz des nun diesen Dörfern gemeinsamen königlichen Herrn in Hannover blieben die Jahrhunderte alten Gegensätze zwischen Vöhrumern und Eixern erhalten, in erster Linie dadurch bedingt, daß die Kirchspielgrenzen nicht denen der Verwaltungsbezirke folgten. An anderer Stelle unserer Chronik wird diese Seite der Streitigkeiten näher beleuchtet werden.



Das Frühlthal mit Blick auf Vöhrum, von der Bergermühle aus gesehen.

Elisabeth Deneke hat den eher weltlichen Gehalt althergebrachter Zwistigkeiten zwischen beiden Dörfern aus eigenem Erleben und aus Erinnerungen ihrer Eltern und Großeltern so niedergeschrieben:

„In meiner Kindheit Anfang der 20 er Jahre war Vöhrum noch ein richtiges Dorf (ca. 1.200 E.). Jeder kannte jeden, Fremde kamen nur selten in's Dorf; sie fielen auf, wurden neugierig angestarrt, aber sie wurden nie belästigt. Nur die Eixer, unsere nächsten Nachbarn, wurden nicht immer freundlich behandelt, wenn sie durch Vöhrum gingen oder fuhren. Die Kinder begrüßten sie oft mit einem Spottlied:

*„Eiksche, eiksche, Ritten-Ratten,
reiet up de swarten Katten.“*

Ich hätte mich zu der Zeit nicht getraut, etwa allein durch Eixe zu gehen, denn ich war fest davon überzeugt, daß in Eixe sehr gefährliche Menschen wohnten.

Als wir später mit Kindern aus Eixe zur Konfirmationsstunde gingen, war ich sehr erstaunt, daß sich die Eixer in keiner Weise von den Vöhrumern unterschieden.

Aber auch aus den Erzählungen der Alten hatte ich oft Einzelheiten über Schlägereien mit den Eixern gehört, manches klang sehr drollig. Mein Vater erzählte, daß er mal zu Fastnacht durch die Fuhse schwimmen mußte, weil die Eixer beide Brücken besetzt hatten, und zu Fastnacht ist das Fuhsewasser sehr kalt. Der alte Bäckermeister Brendecke erzählte gern von den Zusammenstößen der feindlichen Dörfer: Einmal stahlen die Vöhrumer den Eixern ihre Schützenfestscheibe und versteckten sie bis kurz vor dem Fest; als die Scheibe endlich gefunden wurde, war anstatt des stolzen Hirsches ein Ochse darauf zu sehen.

Die Jungen von heute auf beiden Seiten der Fuhse wissen nichts mehr vom Zerwürfnis ihrer Dörfer. Erzählt man ihnen davon, lächeln sie nachsichtig über die Dummheit ihrer Vorfahren.“

Sicherlich hören sich diese Geschichten aus Eixer Sicht etwas anders an. Schmunzeln wir also in dem Wissen, daß Eixer und Vöh-

rumer heute gemeinsam am Ratstisch sitzen und der uralte, wohl nur durch äußeren Einfluß bedingte Hader zwischen beiden Gemeinden vor einem halben Jahrhundert allmählich sein Ende fand.

Grund für das Abklingen der Feindseligkeiten war die spätere Ablösung des alten Amtes Peine durch den Landkreis Peine im Jahre 1885. Damals wurde das Amt Meinerßen, zu dem Eixe gehört hatte, aufgelöst und sein südwestlicher Teil kam als „Nordkreis“ zu Peine, womit die letzte Schranke zwischen beiden Dörfern beseitigt war.

Doch verweilen wir ein wenig mit unseren Betrachtungen im Grenzbereich zwischen Vöhrum und Eixe, an der Fuhse und ihrer Furt, die erstmals 1829 durch einen Brückenbau ersetzt werden sollte. Die Fuhse soll bis weit in das vergangene Jahrhundert hinein ein sehr fischerreicher Fluß gewesen sein, allein, die Vöhrumer hatten nichts davon. Denn auch die Fischrechte lagen hier beim Bischof von Hildesheim, der sie durch das Gut in Telgte ausüben ließ. Zwar galt die Zusage, daß das Abfischen der Fuhse nur vom Kahn aus erfolgen sollte, um die Vöhrumer Weiden auf beiden Seiten des Flusses nicht zu zertrampeln, doch hielt sich die Gutsverwaltung kaum daran, weshalb es öfter Ärger mit den Vöhrumer Bauern gab.

Und als sich an einem Augusttage des Jahres 1832 gar ein Junge aus Peine namens Schwencken daranmachte, Fische „aus der Fuhse zu kriegen“, waren die Vöhrumer so erbost, daß sie ihn fürchterlich verprügelten. Aus Angst sprang er in die Fuhse und ertrank. Drei Tage später wurde er tot aufgefunden und nach Peine gebracht. Von einer Bestrafung der Vöhrumer ist jedoch nichts bekannt geworden.

Um sich übrigens den weiten Weg über die Berger Mühle zu ihren jenseits der Fuhse liegenden Wiesen zu ersparen, bedienten sich die Vöhrumer damals der sog. Fuhseleitern, die als „Mobile Brücken“ über den Fluß gelegt wurden, wenn dort gemäht oder Heu gewendet werden mußte.

Weiteren Verdruß der Vöhrumer Bauern wegen der Fuhsewiesen gab es häufiger auch mit dem Berger Müller. Die „berchmole to vorden“ wurde 1293 in einer Schenkungsurkunde des Bischofs Siegfried an das Kloster Wienhausen erstmals erwähnt. Diese Schreibweise läßt unklar, ob der Beiname auf den Eixer Berg oder auf die Bedeutung „bergen, - burg“ zurückzuführen ist. Die enge räumliche Beziehung zur Wasserburg und zur schätzenswerten Furt lassen auch letztere Deutungsweise zu. Das Anhängsel „to vorden“ und das in früherer Zeit viel weiter entfernt gelegene Eixe, zu dem nach alten Karten keine direkte Straßenverbindung bestand – sie schien erst nordöstlich des Eixer Berges von der Wegeverbindung von Vöhrum nach Stederdorf abzuzweigen – mögen uns zur Beschäftigung mit dieser alten Ansiedlung berechtigen. Denn auch kirchlich war die Berger Mühle seit langem mit Vöhrum verbunden, obwohl sie Jahrhunderte lang nicht im Stiftischen lag.

Im 18. Jahrhundert war die Mühle zunächst im Besitz einer Familie Voges und kam später durch Einheirat in das altnieder-sächsische Bauerngeschlecht der Mackensen. Ebenfalls durch Einheirat fiel sie danach an den aus Watenstedt stammenden Johann Heinrich Stechhahn, der mit seinen Nachkommen weiterhin die Staurechte an der Fuhse wahrnahm, um die Wasserkraft für den Mühlenbetrieb zu gewinnen. Um nun möglichst viel von dieser Kraft zu nutzen, lag es nahe, das Stauziel hoch genug anzusetzen, Dabei aber trat die Gefahr von Überschwemmungen oder zumindest der Wassersättigung auf, so daß der Mooruntergrund der Fuhsewiesen nicht mehr tragfähig und das Beweiden oder Abheuen häufig nicht möglich war. Dies schuf ständigen Ärger der Vöhrumer Bauern mit dem Berger Müller, zumal der damals in vielen Windungen mit geringem Gefälle träge dahinziehende Fluß ohnehin wenig genug entwässerte, so daß sich im Winterhalbjahr oder nach starken Regengüssen die gesamte Flußbaue als ein

See darstellte, der nur mit dem Kahn zu überqueren war. In den zwanziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts mußte sich nun der Mühlenbesitzer Johann Heinrich Stechhahn mit einigen Regelungen abfinden bzw. Maßnahmen durchführen, durch die die ständige Bedrohung vor Überflutungen verringert werden konnte. So wurde ihm 1821 ein Staupfahl gesetzt, dessen oberste zulässige Staumarke er während der Sommerzeit ständig auf Einhaltung kontrollieren mußte. Als Gegenleistung erhielt er das Recht, aus der Vöhrumer Feldmark Ton zu Bauzwecken zu entnehmen, ein Vorteil, den er bzw. seine Nachfolger sich später noch oft zunutze machen sollten, wenn es um Verteilung von Land oder Leistungen in Vöhrum ging.

Im Jahre 1829 mußte er ferner einen Entlastungsgraben für die Fuhse in der Vöhrumer Gemarkung, den „Üsemannsgraben“, anlegen, der im Falle von Hochwasser zusätzlich geflutet wurde und die Fuhse entlastete. Da dieser Graben nicht in die Rechtsverhältnisse über die Fuhsefischerei einbezogen war, stand es den Vöhrumern frei, hier selbst auf Fischfang zu gehen. Manchmal soll dort so viel gefangen worden sein, daß das ganze Dorf für eine Woche genug daran hatte. Schmackhafte Flußkrebse sollen übrigens ebenfalls dort gefischt worden sein. Auch hierfür ließ sich der Berger Müller entsprechend abfinden. Er erhielt die Furt über die Fuhse zum Eigentum, baute 1829 die erste Brücke und durfte für die Überfahrt ein Brückengeld erheben, das sich für Fremde jenseits von Eixe und Vöhrum sogar verdoppelte. Er war allerdings zu ständiger Unterhaltung verpflichtet.

Eine weitere Entlastung von der ständigen Überflutungsgefahr der Fuhse kam übrigens erst 1914, als die auch stark betroffene Stadt Peine dem Berger Müller das Staurecht abkaufte. Die endgültige Erlösung brachte aber erst die 1934 vom Reichsarbeitsdienst durchgeführte Fuhsebegradigung, die für schnelleren Abfluß der Wassermassen sorgte.

Dem Enkel Adolf Stechhahn jun. wird übrigens ein ähnlich geschicktes Verhandeln und Taktieren nachgesagt, als 1881 die Straße nach Uetze mit einer neuen Fuhsebrücke gebaut werden sollte. Es war ursprünglich geplant gewesen, die Straße in weiterem Abstand von der Berger Mühle direkt nach Eixe, d. h. in Richtung auf das Gehöft des dortigen Landwirts Gödecke zu führen. Der clevere Müllermeister jedoch hatte den Wege- und Brückenbaumeister für die Zeit der Bauarbeiten in seinem Haus beherbergt, ihm klargemacht, daß der wesentlich längere Weg durch die Fuhseniederung die Baukosten erheblich verteuern würde und ihm das Angebot zur Führung der neuen Straße mitten durch sein Gehöft gemacht, das letztendlich angenommen wurde. So hatte er sämtlichen vorbeiziehenden Nah- und Fernverkehr fest im Griff. Vielleicht tat bereits er dies in der festen Absicht, einen Krug zu eröffnen, um so Ersatz für das ihm künftig entgehende Brückengeld zu erhalten.

Sein Vater, Adolf Stechhahn sen. – durch Einheirat in den Seffers-Aselmannschen Hof (Kirchvordener Straße 49) auch Vöhrumer Bürger – aber war einer der Männer „der ersten Stunde“ – was die Entfaltung der Industrie im Peiner Raum anlangt. Stachen die Vöhrumer Bauern in der ersten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts noch ihren Torf in der Fuhseniederung, so verfolgte er bereits damals viel größere Pläne. In Zusam-



Die Berger Mühle 1983

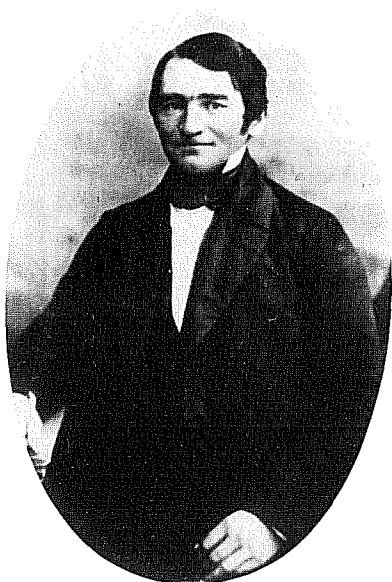
menfassung der Berichte von *Theo Gensrich* und *Dr. Arthur Zechel* lassen sich Adolf Stechhahns Pioniergeist und Tatendrang folgendermaßen schildern:

Aus den seit dem 16. Jahrhundert bekannten Erdölvorkommen im Bereich Wendesse und Ölheim meinten Adolf Stechhahn und mit ihm wohl auch fachlich Kompetentere auf die gleichzeitige Anwesenheit von Steinkohle schließen zu können. Und so ging er 1849 daran, auf dem Fissenberg bei Abben einen Schacht abzuteufen. Zu den Arbeiten hatte er zwei Steiger aus Thüringen und zahlreiche Hilfskräfte angeworben. Aber neben einigen kleinen Kohlestückchen wurde man von Grundwassereinbrüchen überrascht. Jedoch gelang es schließlich, durch Pumpen, die von Pferde-Göpeln angetrieben wurden, der Grundwassermassen Herr zu werden, worauf Adolf Stechhahn – der Prinzipal – ein Faß „Sluck“ von der Abbenser Gutsbrennerei spendierte. Die Göpel wurden jeweils von 4 Pferden in dreistündiger Arbeitszeit bis zum „Schichtwechsel“ bewegt. Bis zu 100 Pferde sollen im Einsatz gewesen sein. Als Adolf Stechhahn nach vierjähriger Arbeit den Schacht bereits auf eine beträchtliche Tiefe gebracht hatte, die Kosten ihm jedoch längst über den Kopf gewachsen waren, mußte er seine Zeche *Germania* oder *Marianne* an den Celler Bankier *Carl Hostmann* verkaufen, der den Betrieb mit derselben Mißerfolg weiterführte, aber auch mit demselben Mißerfolg weiterführte, so daß der inzwischen ca. 40 m tiefe Schacht 1856 wieder aufgegeben und zugeschüttet werden mußte.

Soweit der sachlich nüchterne Bericht der Geschichtsschreibung. Der 1877 in Vöhrum geborene *Carl Stellfeldt* kannte die Akten der Archive nicht und erzählt diese und andere Geschichten um Adolf Stechhahn, wie er sie vom Hörensagen der in seiner Jugendzeit noch lebenden Augenzeugen kannte. Und der Volksmund hört sich da ein bißchen anders an, denn Neigung zur Übertreibung, Schadenfreude, Aberglaube und

der Respekt vor der Schlitzohrigkeit des Betroffenen, gepaart allerdings mit der nicht aktenkundig gemachten besonderen Sach- und Personenkenntnis geben dem Bild einen neuen Hintergrund:

leute Kohlen in das Bohrloch geworfen, die wurden dann vor den Augen der Besucher „gefördert“. Nun war wieder Geld da, und es wurde tüchtig weiter gebohrt – aber gefunden wurde nichts.



Adolf Stechhan
geb. 24. 10. 1815 in Lesse, gest. 16. 5. 1880 in Eixe



Dorothee Stechhan, geb. Seffers
geb. 1. 9. 1819 in Vöhrum, gest. 2. 10. 1895

„Etwa um die Mitte des vorigen Jahrhunderts lebte auf der Bergermühle ein Mann mit Namen Stechhan. Er war klug, unternehmungslustig und Freimaurer. Er hatte nur einen Fehler, er wollte schnell reich werden. In der Bergermühle richtete er eine Bäckerei ein, aber die wollte nicht recht gehen.

Zwischen Abbensen und Eddesse, am Fuße des Fissenberges, errichtete er einen Bohrturm, um Kohle oder Erdöl zu finden. Achtzig Pferde hat er dabei geopfert, denn die dazu nötige Kraft mußten ihm die Pferde durch Göpelantrieb liefern. Wenn das Geld alle war, mußte Stechhan los und neues aufreiben. Die neuen Geldgeber wurden dann in einer Kutsche vom Peiner Bahnhof abgeholt. Nach einem tüchtigen Frühstück in der Mühle ging es dann zum Bohrturm. Am Abend vorher hatten die Bohr-

Stechhan hatte einen Freund und Ratgeber, den alten Meinike aus Vöhrum, der zugleich Wunderdoktor, Hellseher, Wahrsager und Rutengänger war; er hatte das 6. und 7. Buch Moses. Stechhan hatte ihm eine Eselshaut besorgt, darin hatte Meinike ein Loch geschritten. Wenn er in diesem Loch stand, konnte er hellsehen, und der böse Feind konnte ihm nichts tun. Er hatte herausgefunden, daß auf der Horst bei Telgte ein Geldschatz vergraben wäre, als Napoleons Truppen auf dem Rückzug aus Rußland hier durchzogen, angeblich hätten sie hier ihre Kriegskasse vergraben.

Stechhan holte sich zwei Männer, die dabei gewesen sein sollten. Sie haben aber nichts finden können. Da hat er dann mit einigen Freunden das ganze Gelände mit Senkeisen und

Spaten heimlich des Nachts abgesucht. Eines Tages kam er aufgeregter und glücklich zu meinem Vater: „Heute nacht um 1 Uhr mußt Du mit Pferden und Wagen kommen“, sagte er, „wir haben den Schatz gefunden“. Aber es ist nur ein großer Stein gewesen.

Nun mußte Meinike wieder in seine Esels-haut; da hat er dann gesehen, daß schon vorher die Kiste auf einer Schiebekarre nach Peine auf den Katzhagen in den Torweg gefahren wäre. Tatsächlich ist da ein Mann plötzlich reich geworden und aus Peine verschwunden.

Dann hatte Meinike „gesehen“, wie ein Mann auf der Fuhse von Peine kam. Der Mann hatte eine Fahne in der Hand und rief: „Hurra, Stechhan hat das große Los gewonnen“.

Nun wurden gleich mehrere hundert Lose gekauft, aber das große Los war nicht dabei.

Nun gab es nur noch e i n e Hoffnung! Sein Sohn August, der Lehrer werden sollte und dicht vor seiner Anstellung stand, sollte jetzt Besitzer werden, vorher aber sollte er sich eine reiche Frau suchen. Er fand sie in Lesse. Als die Braut zum ersten Mal in der Bergermühle Besuch machte, störte es Stechhan, daß kein Vieh mehr im Stalle stand. Darum lieh er sich in Vöhrum Vieh aus. Von unserem Hof holte er zwei Tiere, die in der Bergermühle den Tag des Brautbesuches mitmachten.

Es wurde dann auch geheiratet, aber lange hat der Sohn nicht gewirtschaftet, dann hat er alles an seine Schwester, Frau Grothe, abgetreten. Die junge Frau zog wieder nach Lesse. August Stechhan hat in seinem Hause, der jetzigen katholischen Kirche, gelebt. (Carl Stellfeldt schrieb den Bericht 1956, als das Haus den Vöhrumer Katholiken als Kirche diente.) Die Schuldenlast war inzwischen so groß geworden, daß es zum Konkurs kam. Die Verhandlung (gemeint ist die Versteigerung) war hier in der Wartburg. Als von seiten Stechhans ein Gebot abgegeben wurde, schlug der Amtsrichter zum ersten, zweiten und dritten so schnell zu, daß keiner mehr ein Gebot abgeben konnte. Damit war die Verhandlung geschlossen, der Amtsrichter war eben a u c h Freimaurer.“

Dies ist Dorffklatsch! Aber hüten wir uns vor seiner Verunglimpfung. Nur wer ihn kennt, weiß, daß er manches enthält, was den Akten von Ämtern und Gerichten verborgen bleibt, und damit erst recht der Geschichtsschreibung.

In einem Punkte allerdings irrte sich unser Reporter *Carl Stellfeldt*: Es gab Vater und Sohn Adolf Stechhahn. Während das Steinkohlenabenteuer am Fissenberg vom Vater bestritten worden war, kann sich die geheimnisvolle Verbindung zum Vöhrumer Original und Gemeindediener Meinike wahrscheinlich nur auf Adolf Stechhahn jun. beziehen.

Doch kehren wir nach diesem kleinen Ausflug in die Fuhseniederung und zu den Begebenheiten in und um die „berchmole to vorden“ zurück zum damaligen Leben im Dorfe.

Im Jahre 1821 zählte Vöhrum 696 Einwohner. Die Bevölkerung hatte sich demnach in weniger als 50 Jahren mehr als verdoppelt. Wir wissen nichts über die Ursachen dieser raschen Vermehrung und sind daher auf Mutmaßungen angewiesen. Vielleicht hatte die große Rodungsphase des vorangegangenen Jahrhunderts die verstärkte Aufnahme von Knechten und Mägden zur Bewältigung der Feldarbeit erforderlich gemacht. Aus der allgemeinen Entwicklung der Bevölkerung Deutschlands ist ferner bekannt, daß insbesondere an der Wende zum 19. Jahrhundert Fortschritte der medizinischen Wissenschaft zur Herabsetzung der Sterblichkeitsquoten führten.

Neu geordnet wurde in der nachnapoleonischen Zeit das Militärwesen. Nach französischem Muster wurden in Anlehnung an die preußische Militärreform unter dem niedersächsischen Generalstabschef von Scharnhorst Landwehrebataillone aufgestellt. Aus bezahlten Söldnerheeren erwuchs so das moderne Volksheer in dem Gedanken, daß so die Verteidigungsbereitschaft erhöht würde, da ein jeder Bürger seine Heimat durch die Waffe zu schützen bereit sei.

Die wehrfähigen Männer Vöhnums standen unter dem Kommando des I. Bataillons im 3. Hannoverschen Landwehr-Regiment Nr. 79.

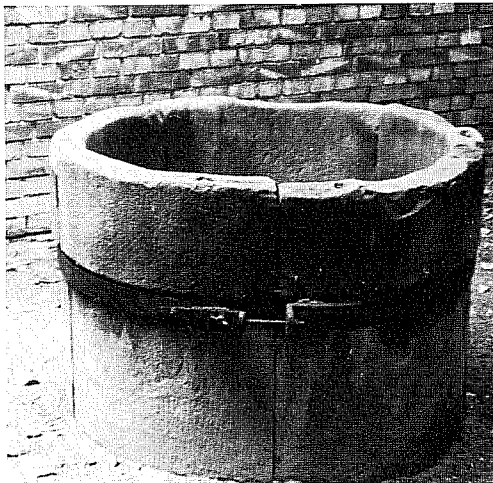
Hatte die Franzosenzeit für unser Vöhrum auch sonst nicht viel Gutes verheißen, so hatte sie doch den Bauern wie überall im napoleonischen Reich für einige Zeit die Befreiung von den Zehntverpflichtungen, den jährlichen Abgaben an die Lehnsherren beschert. Da mit den Beschlüssen des Wiener Kongresses in Hannover und vielen deutschen Fürstentümern die reaktionären Kräfte des Adels wieder auflebten und die Erneuerung der Lehensverpflichtungen herbeiführten, konnte die Begeisterung für den neuen Landesherrn verständlicherweise anfänglich gar nicht groß gewesen sein.

Dies sollte sich erst ändern, als um 1830 der Osnabrücker Karl Bertram Stüve im Hannoverschen Regierungsapparat Einfluß zu gewinnen begann. Er hatte erkannt, daß die eigentlichen Segnungen der französischen Revolution, die von Napoleon später verdrängten Forderungen nach Freiheit und Gleichheit, nun auch in Hannover zur Geltung gebracht werden mußten. Nach dem Muster Preußens, in dem der Hesse von Stein und die Niedersachsen von Harden-

berg und Scharnhorst die erforderlichen Reformen durchzusetzen vermochten, mußten die Ideen der französischen Revolution auf Hannover übertragen und durch entsprechende Gesetzgebung allgemeines Recht werden.

Bereits 1831 schuf Stüve die Ablösungsverordnung, in der festgelegt wurde, welche Kapitalmittel die Bauern aufzuwenden hatten, um sich von den Geld- und Naturalabgabepflichten an die Peiner Burgvögte sowie an die Lehnsherren zu befreien. Vöhrum war damit zu einem Dorf freier Bauern geworden. Weitere, sich bis in die heutige Zeit vorteilhaft auswirkende Gesetze waren das 1848 erlassene Höferecht mit seinen Bestimmungen über die Unteilbarkeit der Erbhöfe, sowie die zwischen 1831 und 1868 durchgeführten Gemeinteilungs- und Verkoppelungsgesetze, die einen intensiven und wirtschaftlichen Ackerbau ermöglichten und der Erhaltung der Selbständigkeit der Bauern förderlich waren. Die „schmalen Handtücher“ wurden zu ansehnlichen und zweckmäßig zugeschnittenen Äckern. Auch hinsichtlich der allgemeinen Rechtsstellung aller Hannoveraner tat sich dank des inzwischen zum Innenminister avancierten Karl Bernhard Stüve Gewaltiges:

Am 5. September wurde im Königreich Hannover ein Verfassungsgesetz geschaffen, in dessen Grundlagen erstmals Bürgerrechte und -pflichten formuliert waren, wie sie in den Normen moderner Verfassungsstaaten verankert sein müssen. Die kurz darauf in den fünfziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts eingeführten Verordnungen und Gesetze über die Organisation und Befugnisse von Ämtern und Landgemeinden regelten schließlich das Stimmrecht und die Aufgabenstellung in der kommunalen Selbstverwaltung der hannoverschen Städte und Dörfer. Zwar handelte es sich hierbei noch um ein nach dem jeweiligen Besitzstand der Bürger gegliedertes Mehrklassenwahl- und -stimmrecht; doch war im Vergleich zu allen früheren mit absoluter Macht



Ein alter Vöhruer Schachtbrunnen, Kirchvordener Straße 63

ausgestatteten Herrschaftssystemen damit ein ungeheurer Sprung in die moderne Zeit getan worden, der aus heutiger Sicht sicherlich nicht ausreichend erscheint, damals aber tatsächlich die Grenze des Machbaren war.

Für die 11 Halbspanner, 36 Kötner, 26 Brinksitzer und 9 Anbauern galt noch im Jahre 1826: „Diese haben bei Versammlungen der Gemeinde außer den Anbauern jeder eine Stimme, der gewöhnliche Repertitionsfuß ist die jetzige Grundsteuer.“ Letzteres bedeutet, daß das Gewicht der Stimme bei Wahlen und Abstimmungen besitzabhängig war.

Nun wurde die Stimmberechtigung erweitert.

Als stimmberechtigt galten:

1. alle, welche in der Gemeinde ein Gut, einen Hof oder ein für sich bestehendes Wohnhaus eigentümlich oder nießbräuchlich besaßen.
2. alle Männer, welche in der Gemeinde wohnberechtigt waren und in derselben einen Haushalt führten, sofern sie nicht zu schweren Strafen verurteilt, sonst unbescholten und selbständig waren.

Die Ausübung des Stimmrechts setzte voraus, daß das betreffende Gemeindemitglied zu den Gemeindelasten beitrug und mit seinen Beiträgen nicht im Rückstand war. Und so sah etwa das Aufgabenpaket der Bürgervertretungen einer damaligen Landgemeinde vom Charakter Vöhrums aus:

Besoldung der Gemeindebeamten und -diener, Führung der Gemeindekassen- und -protokollbücher, Erhaltung und Instandsetzung der gemeindeeigenen Gebäude, Wege und Brücken, Räumung von Flüssen, Bächen und Gräben, Anschaffung und Erhaltung von Feuerlöschrichtungen, Unterstützung der ortsansässigen Armen, Verhinderung der Bettelei.

Ferner waren Ortsschilder aufzustellen. Auch als Bauaufsichtsbehörde hatte der Bauermeister tätig zu sein. Interessant ist in diesem Zusammenhang die Erteilung einer Baugenehmigung im Jahre 1862 für Heinrich Bortfeld zum Bau eines Wohnhauses auf dem Steinkamp (Gebiet um Kohlweg, Hofmannsthal- und Triftstraße). Bei der baupolizeilichen Beaufsichtigung dieses Bauwerkes hatte der Gemeindevorstand darauf zu achten, daß das Haus nicht mit Stroh gedeckt werden durfte. Die uralte Tradition des Strohdachs hatte ihr Ende gefunden, zumal die Versorgung Vöhrums mit Ziegeln inzwischen gesichert war. Denn um die Mitte des vergangenen Jahrhunderts hatte der Ziegelbrenner Lauenstein (Hof Nr. 123, heute Burgdorfer Straße Nr. 27) hinter der Landwehr eine Ziegelei aufgebaut und betrieben, die um die Jahrhundertwende abgebrannt ist.

Dienst für das Gemeinwohl leisteten: Um 1819: Bauermeister Hr. Gieseke - Um 1831: Ortserheber (Re.-führer) Hennig Giere; Feuergeschworene Chr. Niebuhr u. Hr. Wietfeldt; Feldgeschworener Joh. Hr. Seffers; Nachtwächter Brunke; Feldhüter, Armen u. Bettelvogt Conr. Heuer.

Aber nicht nur die Epoche der Stroheindeckung der Dächer ging jetzt zu Ende. Der gesamte Haustyp des niedersächsischen Bauern- oder Hallenhauses, in dem alles unter einem „Dach und Fach“ war, ob Mensch, ob Vieh, ob Stroh, ob Heu, machte in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts allmählich moderneren Zweckbauten mit Trennung von Stallungen und Wohngebäuden Platz. Im Rahmen der Bauentwicklung des Ortes werden wir uns noch näher mit der aus der Germanenzeit Vöhrums überkommenen Hausform beschäftigen.

Machen wir uns nun aber ein Bild über Befugnisse und Pflichten des Bauermeisters als Chef im Dorf:

Dienst = Instruction

für die Bauermeister in den Landgemeinden des Königl. Amtes Peine.

Der für eine Landgemeinde und für deren Bemerkung bestellte Bauermeister muß

A. als vom Amte bestellte örtliche allgemeine Verwaltungs = Behörde

1. den vorgesetzten Beamten den schuldigen Respekt geben, und sich gehorsam gegen dieselben bezeigen, mithin schnell und genau deren Befehle ausrichten, die erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Berichte erstatten.
2. Auf die Landes- und Amts- Grenzen und Gerechtfame fleißig achten, deren Beeinträchtigungen dem Amte baldigst anzeigen.
3. Die Uebertretungen polizeilicher Geseße hindern, die vorgekommenen, mit Ausnahme der, von den Holzgeschwornen bei dem vorgesetzten Königl. Forstbedienten zur Anzeige zu bringenden, dem vorgesetzten Amtsvogte anzeigen, verdächtige Wagabunden anhalten und ans Amt senden.
Ueber gefundene unbekannte Sachen sofort ans Amt berichten; über anscheinend verdächtige Personen und Handlungen aber nur mündlich, je nachdem es angemessen scheint, das Erforderliche dem Amte, Amtsvogte, Vogte, benachbarten Bauermeistern, den Landdragonern vertraulich anzeigen, über selbige die erforderlichen Nachrichten einziehen.
4. Ueber die Militairpflichtigen, über die Verhältnisse der Personal- Gewerbs- Häuser- Besoldungs- Einkommen- Steuer, der Chaussee- Krieger- Landfolge- Dienst- Pflichtigen Mitglieder seiner Gemeinde, dem vorgesetzten Amtsvogte auf Erfordern Auskunft geben.
5. Die Militair- Pflichtigen, Chaussee- Krieger- Landfolge- Dienstpflichtigen, die Aeltern oder Pfleger der zu impfenden Kinder, beordern, die Militair- Einquartierungen vertheilen.

6. Die Casernirungs- = Kosten und Nebenanlage- = Gelder heben, und an die Amtsvogtei abliefern, oder heben und abliefern lassen.
7. Die nöthigen Bevormundungen dem Amtsvogte anzeigen.
8. Ueber alle ihm bedenklichen polizeilichen Vorfälle Anzeige, wegen anscheinend erforderlicher polizeilicher Einrichtungen, Anträge beim Amte machen.
9. Für die Zeit seiner Abwesenheit aus der Gemeinde einem Vorsteher die Beforgung der Dienstgeschäfte übertragen.
10. Abwesenheiten über drei Tage dem Amte vorher anzeigen.
11. Die verlangten polizeilichen Atteste stellt er versiegelt, unter der Adresse ans Amt, aus.
12. Sich zu der monatlichen Amtsberathung am Amte anfinden an dem ersten Mittwoch, Morgens 9 Uhr, — Januar, April, Julius, October.

B. Als Vormund seiner Gemeinde muß er

a. was derselben schädlich, zu beseitigen oder abzuwenden, was derselben nützlich, herbeizuführen und zu bewahren suchen.

b. für die gute Verwaltung ihres Vermögens sorgen.

In obigen Hinsichten muß er

aa. mit der Gemeinde

1. die, selbige bei Berathungen über minder wichtige Gegenstände, vertretenden Vorsteher, wie es erforderlich ist, nach Classen oder Abtheilungen wählen, allein aber am Amte zur Beerdigung präsentiren.
2. Die Grundsätze über die Vertheilung der, aus den Gemeindegütern, oder durch herkömmliche Beiträge nicht erfolgenden, aber nöthigen Ergänzungen der Gemeinde-Casse, der Gemeindegeldern, und der Vertheilung der Einquartierungen feststellen.
3. Ueber den Ankauf oder die Veräußerung von Grundstücken, Grundnutzungs-Rechten, ständigen Gefällen, über die Uebernahme ständiger Lasten und Befolgungen berathen.
4. Ueber neue Baulichkeiten und Geräthschaften und Anlagen, deren Veränderung und Unterhaltung oder Abschaffung berathen, wenn die Kosten 30 Rthlr. übersteigen.

5. Ueber Anleihen von mindestens 50 Rthlr. (geringere Summen können sofort abgetragen werden, deren Anleihe ist daher unstatthaft) berathen.
6. Die Summe der für das kommende Jahr erforderlichen Einnahmen und Ausgaben (das Budget) feststellen.
7. Die Gemeinde-Rechnungen prüfen.

bb. Mit den von der Gemeinde erwählten Vorstehern

1. die Gemeinde-Bedienten, als Gemeinde-Rechnungsführer, Feld- und Feuergeschwornen, Nachtwächter, Feldpfänder wählen, und deren Instruction entwerfen, allein aber selbige zur Beeidigung am Amte präsentiren.

Die Holzgeschwornen werden mit den Holzinteressenten gewählt, der Königl. Forstinspektion zur Genehmigung, und durch selbige dem Königl. Amte zur Beeidigung und Ausstellung präsentirt.

Die Hirten wählt er mit den Weide-Interessenten.

2. Den allgemeinen Bestimmungen der Gemeinde gemäß, die Einquartierungs-, Gemeinde-Dienstleistungs- und Beitrags-Rollen zu den erforderlichen Arbeiten und Hebungen aufstellen.
3. Ueber neue Baulichkeiten, Geräthschaften und Anlagen, deren Veränderung, Unterhaltung oder Abschaffung, bis zum Betrage von 30 Rthlr. berathen.
4. Ueber die Benutzung der Gemeindegüter und Berechtigungen, über die Ausführung der beschlossenen Baulichkeiten und Anlagen, Anschaffungen der Geräthschaften berathen.
5. Die Verpachtungen der Gemeinde-Güter und Berechtigungen vornehmen, die Accorde über die Ausführung der Baulichkeiten und Anlagen, über die Anschaffung, Reparaturen, Veränderungen der Geräthe abschließen, die abzuschaffenden Baulichkeiten und Geräthe verkaufen.
6. Das Budget mit denselben aufstellen.
7. Das Diarium des Gemeinde-Rechnungsführers und die Gemeinde-Casse mit selbigen monatlich nachsehen, die Gemeinde-Rechnung aber alljährlich.

8. Alles was der Gemeinde schädlich oder nützlich, mit denselben überlegen, namentlich

die Verwaltung des Armen = Wesens ;

die Aufnahme der vom Aunte mit Wohn = und Trauscheinen zu versiehenden einheimischen Häuslinge ; die Aufnahme Fremder überhaupt, und darüber eine schriftliche Erklärung abgeben ;

die Zulässigkeit bei Königlichem Landdrosten erbetener Concessionirung, und darüber an die Amtsvogtei berichten.

cc. Ohne Zuziehung der Vorsteher

1. Kann der Bauermeister über Ausgaben bis zum Betrage von 2 Rthlr. disponiren.

2. Weiset er die gewählten Gemeinde = Bedienten zu den mit den Vorstehern verabredeten Dienstbesorgungen an.

3. Ruft er die Gemeinde, wie die Vorsteher, zu Berathungen zusammen, und trägt in den Versammlungen das Erforderliche vor, oder ruft zu etwaigen Vorträgen auf ; sammelt die Stimmen ; bemerkt die am Erscheinen durch Krankheit oder unvermeidliche Abwesenheit Behinderten, und notirt die sonst Ausgebliebenen zu einer in die Gemeinde = Cassen zu zahlenden Strafe von 6 Sgr., welche Strafe jedoch nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Amtes heizutreiben ist.

4. Führt er die Aufsicht bei allen Gemeinde = Bauten und Arbeiten, oder läßt selbige durch einen Vorsteher führen.

5. Theilt er die Einquartierungs = Billette aus, beordert zu den zu leistenden Gemeinde = Diensten, oder sorgt für beides.

6. Gestattet die Eile die Zusammenberufung der Vorsteher nicht, so benachrichtiget er selbige hinterher.

7. Beordert er zu den Spritzen = und Feuerlöschungs = Proben, zum Feuerlöschen im Dorfe und außer Dorfs, und führt dabei die Aufsicht über die Beordneten.

8. Die Verpachtungen von Gemeinde = Gütern, die Baulichkeiten, Anlagen, Einrichtungen, Anschaffungen von Geräthen, den Verkauf von Baulichkeiten, Geräthschaften, welche zwischen 10 und

50 Rthlr. Kosten oder einbringen, das Gemeinde-Budget, die Gemeinde-Rechnung, die Gemeinde-Hebes und Einquartierungs- auch Dienstleistungs-Rollen, bedürfen der Genehmigung des Amtes; alle Baulichkeiten, Einrichtungen, Anlagen, Anstalten, welche über 50 Rthlr. Kosten, die Anleihen für die Gemeinde; der Verkauf oder Ankauf von Grundstücken, Berechtigungen und Gefällen; die Uebernahme von ständigen Lasten und Besoldungen, die Feststellung der Concurrnz zu den Gemeinde-Lasten, bedürfen der durch das Amt zu erwirkenden Genehmigung der Königl. Landdrostey.

9. Die Einziehung der Reste der Gemeinde-Casse betreiben.
10. Muß der Bauermeister dafür sorgen, daß die Gemeinde-Rechnung mit dem letzten April geschlossen, und spätestens bis zum 15. Junius vom Rechnungsführer an ihn abgeliefert werde. Hierauf hat er selbige dem Amtsbogte zu übergeben, welcher die Gemeinde zur Monirung zusammenruft, und über die gemachten Monita ein Protokoll aufnimmt, welches sammt den, im Termin erfolgten Beantwortungen, derselbe sammt dem Bauermeister, den Vorstehern und einigen der ältesten Gemeinde-Glieder unterschreibt, worauf alles dieses ans Amt zur Revision eingeliefert wird.

Das Recht und die Pflicht zur Verwaltung des Bauermeisterdienstes erlöscht nach 5jähriger Besorgung, binnen dieser Frist steht aber dem Amte eine vierteljährige Kündigung frei.

Königliches Großbritannisch-Hannoversches Amt.

Westfeld. Ziegler. Elffen. Frank.

Letzter, uns namentlich bekannter Bauermeister, der also auch als oberster Ordnungshüter über polizeiähnliche Gewalt verfügte, war in Vöhrum Behrend Bode.

Er war hier zwischen 1833 und 1859 in der Zeit aller dieser bahnbrechenden landwirtschaftlichen und bürgerlichen Reformen tätig und hatte sicherlich kein leichtes Amt. Zwar gab es in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts drei Vöhrumer Bauern namens Behrend Bode, doch durch Vergleich der Dienst- und Lebensjahre stellt sich heraus, daß der Bauermeister auf Hof Nr. 18 (Kirchvordener Straße 19) ansässig gewesen sein dürfte.

Licht in die sozialen Verhältnisse unter seiner Regierungszeit mag folgendes Verhandlungsprotokoll werfen:

„Actum Amt Peine am 11. Februar 1852
In dem b. m. angesetzten Termine zur Verhandlung über ein

Trauscheingesuch

erschienen

- 1) der Eisenbahnarbeiter NN aus Vöhrum
- 2) der Bauermeister Bode namens der Gemeinde Vöhrum

Der erstere begründete sein Trauscheingesuch wie folgt:

Ich heisse NN, bin 28 Jahre alt, in Hildesheim geboren, unehelicher Sohn der verstorbenen MM aus Vöhrum, in Vöhrum wohnberechtigt, lutherisch, habe kein Handwerk erlernt, bin beurlaubter Garde-Jäger, werde aber im Frühjahr d.Js. meinen Abschied erhalten.

Ich wünsche mich mit PP aus Bamensiek, Amts Hameln, zu verheiraten und in Vöhrum niederzulassen, woselbst ich eine zu einer kleinen Familie genügende Wohnung auf dem Buchholzschon Hofe bekommen kann.

Meine Braut ist 29 Jahre alt, gesund, versteht den Landhaushalt, hat von mir bereits 2 uneheliche Kinder, wird mir ein Bett und einige kleine Haushaltssachen sowie einigen ersparten Lohn von etwa 25 Rthlr. zubringen.

Ich selbst besitze im Vermögen ein Bett, einen Tisch, eine Hausuhr, eine Wasserkelle, Kaffeegeschirr, einen reichlichen Vorrath guter Kleidung. Ich arbeite täglich auf der Eisenbahn in hiesiger Gegend, verdiene an Wintertagen 9 bis 10 mgr; in der Zeit von März bis October 12 mgr (Mariengroschen) an jedem Wochentage, habe die Zusage, auch künftig bei gutem Betragen so viel zu verdienen und werde hierdurch, wie durch die Beihülfe meiner Frau, welche ebenfalls in Tagelohn gehen wird, so viel verdienen, wie zum Unterhalt einer Familie gehört.

Auf Verlangen kann ich über mein und meiner Braut früheres Betragen gute Zeugnisse beibringen.

Ich bitte demnach um die Ertheilung des Trauscheines.

Bauermeister Bode sagt aus:

Ich gestehe die sämtlichen eben vorgebrachten Angaben als wahr zu, halte sie aber nicht für genügend. Die Gemeinde glaubt nicht, dass NN bei dem geringen Verdienst und bei seinen geringen Vermögensverhältnissen im Stande sein wird, eine Familie zu ernähren.

Auch hält die Gemeinde den pp. NN nicht für kräftig genug, um schwere Tagelöhnerarbeiten zu verrichten. Er ist daran nicht gehörig gewöhnt.

NN sagt aus:

Ich bin vollkommen kräftig genug; habe 2 Jahr in der Zuckerfabrik in Linden gearbeitet. Solche Arbeit ist bekanntlich sehr schwer. Auch habe ich in Blumhagen, Oelerse und Abbensen als Ackerknecht gedient, und im Militärdienst manche schwere Märsche gemacht. Diesen Einwand der Gemeinde halte ich deshalb für ganz unbegründet.

Bauermeister Bode sagt aus:

Ich muß bei meinem Vortrage beharren.

Resolutum (Beschluß):

Der Trauschein muß vorkommenden Umständen nach, da den Erfordernissen genügt ist, ertheilt werden.

Just. An. Gausler Christian Oetmann
 als hier in Vöhrum geborenen und
 dieses Amt und Pflichten gesal. Bau
 Commissarius für die hies. auf Güterbesitz

Vöhrum d. 7. März 1843



Bode
 Hausmeister

Leumundzeugnis von Bauermeister Bode ausgestellt und mit dem ältesten noch bekannten Gemeindesiegel gestempelt.

Gegen diese Resolution steht der Recurs an Königliche Landdrostei frei, ist aber bei Strafe des Ausschlusses in drei Wochen einzulegen und zu rechtfertigen.“

Es war damals also noch nicht ein jeder seines eigenen Glückes Schmied, denn der Gemeindevorstand hatte ein gewichtiges Wort mitzusprechen, da er in die soziale Verantwortung für seine Untertanen einzutreten hatte.

Aus den Aufstellungen über Gemeindeeigentum dieser Tage geht u. a. hervor, daß der Dorfgraben an zwei Stellen, und zwar bei der heutigen Post durch eine Brücke und im Bereich der Kleinen Trift durch einen Steg überspannt war. In letztgenannter Umgebung muß sich ferner ein ca. 5 m breiter und 20 m langer gemeindeeigener Teich befunden haben.

Die endlich gewonnene bäuerliche Selbstständigkeit wollte allerdings auch gefeiert werden, so daß sich das Amt in Peine beispielsweise im Jahre 1844 mehrfach wegen

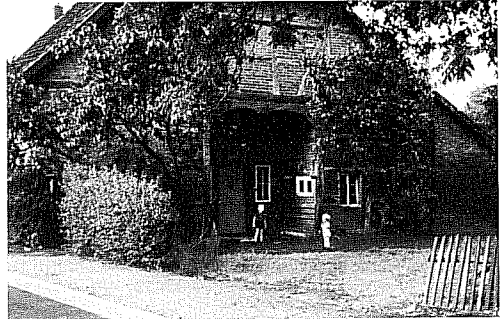
der Teilnahme von Einwohnern an „unerlaubten Trinkgesellschaften“ und „nächtlichem Unfug“ in einzelnen Häusern ordnend einschalten mußte, zumal „in besagten Nächten nicht nur gezecht, sondern sich zuletzt gezankt und geschlagen worden sein soll“.

Neben dem „auswärtigen“ alten Landwehrkrug waren um die Mitte des vergangenen Jahrhunderts drei Gastwirtschaften in Vöhrum vorhanden, die sogar über Kegelbahnen verfügten: Krüger Heinrich Deneke ursprünglich Nr. 72 (heute Triftstraße 16) später Nr. 10, Deutsches Haus (heute Apotheke, Kirchvordener Straße 5) erstmals 1819 erwähnt, Krüger Christian W., später Ludwig Wackerhage mit Tanzsaal, Nr. 62 (heute Papenbusch Nr. 19) erstmals 1850 erwähnt, Krüger Behrend Deike Nr. 108 (heute Kirchvordener Straße 48) erstmals 1850 erwähnt.

Doch dies war auch die Zeit, in der die hohe Politik wieder einmal von Chronisten

und Lesern ihren Tribut fordert und uns zwingt, über Vöhrums Zäune hinauszuschauen. Denn in Deutschland tat sich viel. Berührte die Revolution von 1848 vielenorts die Gemüter sehr, an Vöhrum ging sie noch spurlos vorüber. Doch die Folgezeit nährte viele Hoffnungen nach einem neu vereinten Deutschland, nachdem der letzte Deutsche Kaiser des I. Reiches, Franz von Habsburg, während der Franzosenzeit 1804 das Handtuch geworfen hatte. Die politische Situation war nun viel komplizierter, aber letztendlich ging es zwischen den beiden deutschen Großmächten – Österreich unter den Habsburgern und Preußen unter den Hohenzollern – um die Vormacht in Deutschland. Der König von Hannover stellte sich auf die Seite Österreichs, um zu vermeiden, daß der in Norddeutschland bereits die erste Geige spielende Nachbar Preußen noch stärker würde. Es kam zwangsläufig zur kriegerischen Auseinandersetzung im Gefecht von Langen-

salza in Thüringen, in dem die Preußen von den Hannoveranern zwar zunächst zurückgedrängt wurden, diese durch weitere Verstärkung auf preußischer Seite schließlich jedoch zur Kapitulation gezwungen wurden. Nachdem dem österreichischen Bundesgenossen kurz darauf dasselbe Schicksal widerfuhr, war es um die Selbständigkeit des benachbarten königlichen Vetters aus Hannover geschehen.



Ehemals Papenbusch Nr. 21, erb. um 1815.